

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1951	Nr. 12
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 3. 51	Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft	163
8. 3. 51	Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes). . . .	165
12. 3. 51	Wahlprüfungsgesetz	166
12. 3. 51	Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsofierversorgung	169
13. 3. 51	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes	170
8. 2. 51	Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung	170
8. 3. 51	Verordnung über die Änderung der §§ 122 und 201 der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung)	171
14. 2. 51	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	172 173

In Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 6. März 1951, sind verkündet: Gesetz über die Vereinbarung über den Warenverkehr und das Protokoll vom 17. August 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien. — Erste Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenzeugnisse).

Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 9. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen

- über die Erzeugung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Lieferung und den Bezug durch gewerbliche Unternehmen sowie über die statistische Erfassung von festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nichteisenmetallen sowie der hieraus hergestellten Erzeugnisse zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nichteisenmetallen,
- über die Verwendung und Vorratshaltung für Waren der gewerblichen Wirtschaft, soweit es sich um Rohstoffe, Halbwaren und Vorerzeugnisse handelt, sowie über die Anbieterspflicht für Schrott durch Schrottfallstellen und Schrotthändler zur Verhinderung oder Behebung von Störungen in der Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen und lebensnotwendigen Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft,
- über die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, den Besitz, die Lieferung, den Bezug, den Transitverkehr und die Auskunftspflicht für Waren der gewerblichen Wirtschaft zur Durchführung der von den Besatzungsmächten für die ge-

werbliche Wirtschaft angeordneten Beschränkungen oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit dazu der Erlass von Rechtsvorschriften erforderlich ist,

- über die Lieferung, den Bezug, die Ausführung und die statistische Erfassung für die zur Erfüllung der Besatzungsanforderungen erforderlichen Sach- und Werkleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Sicherstellung der Deckung des Besatzungsbedarfs im Rahmen der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vorschriften nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dürfen nicht erlassen werden, wenn die Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen Bedarfs durch andere Maßnahmen im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft sichergestellt werden kann.

(3) Wenn die in Absatz 1 Nummern 1 oder 2 genannten Voraussetzungen entfallen, sind die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aufzuheben.

(4) Die Befugnisse des Bundesministers für den Marshallplan hinsichtlich der Behandlung von Marshallplan-Waren bleiben unberührt.

§ 2

(1) Um im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die für die zwischenstaatlichen Verhandlungen und Einfuhrregelungen erforderlichen statistischen Unterlagen zu beschaffen, kann bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bundes-

regierung oder der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen erlassen:

1. für Stahlerzeugnisse
über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen und die statistische Erfassung des Absatzes,
2. für Schrott, Nichteisenmetalle, chemische Rohstoffe und Grundstoffe, Antibiotika, Häute und Felle zur Lederbereitung, Gerbstoffe, Leder, Schuhe sowie textile Rohstoffe und Gespinste
über die Lagerbuchführung und die statistische Erfassung der Erzeugung, des Absatzes, der Bestände und der Einfuhrverträge,
3. für Naturkautschuk, Kunstkautschuk, Altgummi, Gummiabfälle, Rohtabak, Asbest und Asbestgespinste
über die statistische Erfassung der Bestände und Einfuhrverträge.

(2) Die Vorschriften von Absatz 1 finden auf Unternehmen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, sowie auf solche des Einzelhandels keine Anwendung.

§ 3

In den nach §§ 1 und 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen kann der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt werden, zu ihrer Ausführung Verfügungen zu erlassen, soweit sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken, der Erlass der Verfügungen im Interesse der Gesamtwirtschaft erforderlich ist und der Zweck nicht durch eine nach § 6 zulässige Einzelweisung erreicht werden kann.

§ 4

(1) Die Bundesregierung hat vor dem Erlass von Rechtsverordnungen die Fachausschüsse gutachtlich zu hören, die bei dem Bundesminister für Wirtschaft oder den ihm nachgeordneten Dienststellen aus Vertretern der Länder, der Unternehmer und der Arbeitnehmer bestehen.

(2) Die Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestage bekanntzugeben.

§ 5

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind zu befristen; sie treten spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 6

Die Bundesregierung kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 im Benehmen mit den beteiligten Ländern Einzelweisungen erteilen, wenn die zu regelnde Angelegenheit nach Art und Umfang von einer Bedeutung ist, die über den Bereich eines Landes hinausgeht.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nichteisenmetallen erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 beruhen, oder
2. den zur Verhinderung oder Behebung von Störungen in der Deckung des Bedarfs auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 beruhen, oder
3. den zur Durchführung der besatzungsrechtlichen Beschränkungen oder zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 beruhen, oder
4. den zur Sicherstellung des Besatzungsbedarfs erlassenen Vorschriften, die auf § 1 Abs. 1 Nr. 4 beruhen, oder
5. einer schriftlichen Verfügung, die auf einer nach § 1 Abs. 1 bis 4 erlassenen Vorschrift beruht,

zuwiderhandelt, wird, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Deutschen Mark oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

(3) Ob eine Zuwiderhandlung eine Straftat (Absatz 1) oder eine Ordnungswidrigkeit (Absatz 2) ist, bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBL. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78).

(4) § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, §§ 26 bis 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Für das Verfahren gelten die §§ 54 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beruhenden Vorschriften oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den über die Kennzeichnung von Lieferaufträgen, die Lagerbuchführung oder die statistische Erfassung erlassenen Vorschriften, die auf § 2 beruhen, oder
2. einer schriftlichen Verfügung, die auf den nach § 2 erlassenen Vorschriften beruht,

zuwiderhandelt, kann, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutschen Mark belegt werden.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 2, §§ 27 bis 32 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Abs. 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Gesetz
über die Einrichtung eines
Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes).**

Vom 8. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bund errichtet ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei. Seine Aufgabe ist die Bekämpfung des gemeinen Verbrechers, soweit er sich über das Gebiet eines Landes hinaus betätigt oder voraussichtlich betätigen wird.

§ 2

Das Bundeskriminalamt hat

1. alle Nachrichten und Unterlagen für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen zu sammeln und auszuwerten, soweit die Nachrichten und Unterlagen nicht eine lediglich auf den Bereich eines Landes begrenzte Bedeutung haben;
2. die Behörden der Länder über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge strafbarer Handlungen zu unterrichten;
3. nachrichten- und erkennungsdienstliche sowie kriminaltechnische Einrichtungen zu unterhalten.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder sind die Länder verpflichtet, für ihren Bereich zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zu unterhalten. Diese haben dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt im Sinne von Absatz 1 unterhalten.

§ 4

(1) Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen bleiben Sache der Länder.

(2) Das Bundeskriminalamt verfolgt jedoch eine strafbare Handlung selbst, wenn

- a) eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
- b) der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

(3) Die Landesregierung ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt die Verfolgung einer strafbaren Handlung selbst übernimmt.

(4) In den Fällen des Absatz 2 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 3 Abs. 1) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die zuständige Landesregierung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

(1) Vollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen, können in den Fällen des § 4 Abs. 2 im ganzen Bundesgebiet Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie sollen zu ihren Ermittlungen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzuziehen.

(2) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen stellen dem Beamten des Bundeskriminalamtes, der eine Ermittlung leitet, die zu seiner Unterstützung erforderlichen Dienstkräfte und die vorhandenen nachrichten- und erkennungsdienstlichen sowie kriminaltechnischen Einrichtungen nebst deren Bedienungspersonal zur Verfügung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ausübung der Dienstaufsicht bleibt unverändert.

§ 6

(1) Die polizeilichen Dienststellen der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen seiner Zuständigkeit sowie den von ihm gemäß §§ 4 und 5 entsandten Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht.

(2) Die Landeskriminalämter (§ 3) benachrichtigen das Bundeskriminalamt unverzüglich von Festnahme, Entlassung und Flucht aus polizeilichem Gewahrsam sowie von Verurteilung, Strafantritt und Strafende solcher Verbrecher, deren Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes ausdehnt oder voraussichtlich ausdehnen wird.

(3) Den Justizbehörden obliegt dieselbe Mitteilungspflicht gegenüber dem Landeskriminalamt, bei vorzeitiger Entlassung und bei Flucht aus gerichtlicher Haft auch unmittelbar gegenüber dem Bundeskriminalamt.

§ 7

Der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden ist dem Bundeskriminalamt vorbehalten. Für die Grenzgebiete können auf Grund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den Landeszentralbehörden Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 9

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 10

Das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 593) wird aufgehoben.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Wahlprüfungsgesetz.

Vom 12. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundestag.

(2) Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen.

§ 2

(1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch.
(2) Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amt-

licher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages einlegen.

(3) Der Einspruch ist schriftlich beim Bundestag einzureichen und zu begründen; bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(4) Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen; für den Präsidenten des Bundestages beginnt die Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten.

(5) Die Vorschriften gelten entsprechend beim späteren Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 3

(1) Die Entscheidung des Bundestages wird durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet.

(2) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern, 7 Stellvertretern und je einem ständigen beratenden Mitglied der Fraktionen, die in ihm nicht durch ordentliche Mitglieder vertreten sind. Er wird vom Bundestag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(3) Der Wahlprüfungsausschuß wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds.

§ 4

Der Wahlprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5

(1) Der Vorsitzende bestimmt für jeden Einspruch einen Berichterstatter.

(2) Der Ausschuß tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist. Durch die Vorprüfung ist der Verhandlungstermin so vorzubereiten, daß möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin die Schlußentscheidung erfolgen kann.

(3) Im Rahmen der Vorprüfung ist der Ausschuß berechtigt, Auskünfte einzuziehen und nach Absatz 4 Zeugen und Sachverständige vernehmen und beeidigen zu lassen, soweit deren Anwesenheit im Verhandlungstermin nicht erforderlich ist oder nicht zweckmäßig erscheint.

(4) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ausschuß Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Beteiligten des § 6 Abs. 2 eine Woche vorher zu benachrichtigen; sie haben das Recht, Fragen stellen zu lassen und den Vernommenen Vorhalte zu machen.

§ 6

(1) Vor der Schlußentscheidung ist in jeder Anfechtungssache Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, wenn nicht alle Beteiligten nach Absatz 4 auf Anberaumung eines solchen Termins verzichtet haben.

(2) Zu den Verhandlungsterminen sind mindestens eine Woche vorher derjenige, der den Einspruch eingelegt hat, und der Abgeordnete, dessen Wahl angefochten ist, zu laden. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt haben, genügt die Ladung eines Bevollmächtigten (§ 2 Abs. 3) oder eines der Antragsteller.

(3) Von dem Verhandlungstermin sind gleichzeitig zu benachrichtigen:

- a) der Präsident des Bundestages,
- b) der Bundesminister des Innern,
- c) der Bundeswahlleiter,
- d) der zuständige Landeswahlleiter,
- e) die Fraktion des Bundestages, der der Abgeordnete angehört, dessen Wahl angefochten ist.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 genannten Personen sind Beteiligte an dem Verfahren. Sie haben ein selbständiges Antragsrecht.

(5) Alle Beteiligten haben das Recht auf Akteneinsicht im Büro des Bundestages.

§ 7

(1) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Berichterstatter die Sachlage vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Alsdann erhalten auf Verlangen der Einsprechende (bei mehreren der Bevollmächtigte gemäß § 2 Abs. 3), die sonstigen Beteiligten und der Abgeordnete, dessen Wahl angefochten ist, das Wort.

(2) Etwa geladene Zeugen und Sachverständige sind zu hören und, falls der Ausschuß dies für geboten hält, zu beeidigen. Die Beteiligten haben das Recht, Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen. Nach Abschluß einer etwaigen Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu Ausführungen zu geben. Das Schlußwort gebührt dem Anfechtenden.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen wiederzugeben sind.

§ 8

(1) Die mündliche Verhandlung findet öffentlich statt.

(2) Für die mündliche Verhandlung gilt § 4, doch sollen an ihr alle Mitglieder oder ihre Stellvertreter teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende hat in der mündlichen Verhandlung die Befugnisse, die sich aus der sinn gemäßen Anwendung der für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen ergeben.

§ 9

Für das gesamte Verfahren sind die für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Vereidigungen und die Rechte und Pflichten von Zeugen und Sachverständigen.

§ 10

(1) Der Wahlprüfungsausschuß berät geheim über das Ergebnis der Verhandlung.

(2) An der Schlußberatung können nur diejenigen ordentlichen und beratenden Mitglieder des Ausschusses oder ihre Stellvertreter teilnehmen, die der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

(3) Bei der Schlußentscheidung gilt Stimmenthaltung als Ablehnung.

§ 11

Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich niederzulegen; er muß dem Bundestag eine Entscheidung vorschlagen. Diese muß über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl und die sich aus einer Ungültigkeit ergebenden Folgerungen bestimmen. Der Beschluß hat die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 12

Der Beschluß ist als Antrag des Wahlprüfungsausschusses an den Bundestag zu leiten und spätestens drei Tage vor der Beratung im Bundestag an sämtliche Abgeordnete zu verteilen. Bei der Beratung kann der Antrag durch mündliche Ausführungen des Berichterstatters ergänzt werden.

§ 13

(1) Der Bundestag beschließt über den Antrag des Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Soweit er ihm nicht zustimmt, gilt er als an den Ausschuß zurückverwiesen. Dabei kann der Bundestag dem Ausschuß die Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände aufgeben.

(2) Der Ausschuß hat nach erneuter mündlicher Verhandlung dem Bundestag einen neuen Antrag vorzulegen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden durch Annahme eines anderen Antrags, der den Vorschriften des § 11 genügt.

(3) Der Beschluß des Bundestages ist den Beteiligten (§ 6 Abs. 2 und 3) mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 14

Ergeben sich Zweifel, ob ein Abgeordneter im Zeitpunkt der Wahl wählbar war, so kann auch nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 2 Abs. 4) der Präsident des Bundestages Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen. Er muß dies tun, wenn eine Minderheit von einhundert Abgeordneten es verlangt.

§ 15

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist auch zu verfahren, wenn darüber zu entscheiden ist, ob

ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft nachträglich verloren hat (Artikel 41 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Der Antrag an den Bundestag kann jederzeit gestellt werden.

§ 16

(1) Stellt der Bundestag fest, daß die Wahl eines Abgeordneten ungültig ist oder daß ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat, so behält der Abgeordnete seine Rechte und Pflichten bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Der Bundestag kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, daß der Abgeordnete bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht an den Arbeiten des Bundestages teilnehmen kann.

(3) Wird gegen die gemäß Absatz 1 ergangene Entscheidung des Bundestages Beschwerde eingelegt, so kann das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Beschwerdeführers den gemäß Absatz 2 ergangenen Beschluß durch einstweilige Anordnung aufheben oder, falls ein solcher Beschluß nicht gefaßt worden ist, auf Antrag einer Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel seiner Mitglieder umfaßt, eine Anordnung gemäß Absatz 2 treffen.

§ 17

(1) Von der Beratung und Beschlußfassung im Wahlprüfungsverfahren ist der Abgeordnete ausgeschlossen, dessen Wahl zur Prüfung steht.

(2) Dies gilt nicht, wenn in einem Verfahren die Wahl von mindestens zehn Abgeordneten angefochten wird.

§ 18

Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

§ 19

Die Kosten des Verfahrens beim Bundestag trägt der Bund; die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 20

Einsprüche, die vor dem Inkrafttreten oder binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bundestag eingegangen sind, gelten als fristgerecht eingelegt.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Bonn, den 12. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung.

Vom 12. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Versorgung der Kriegsopfer wird von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt.

(2) Die Versorgungsämter und die Landesversorgungsämter werden von den Ländern als besondere Verwaltungsbehörden errichtet; ihren Sitz und Bezirk bestimmen die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.

§ 2

Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit sind von den Ländern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen im Rahmen der Versorgungsverwaltung zu errichten:

1. orthopädische Versorgungsstellen und versorgungsärztliche Untersuchungsstellen;
2. zur Durchführung der Heilbehandlung Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten für Tuberkulose und Versorgungskrankenhäuser;
3. Beschaffungsstellen für Heil- und Hilfsmittel sowie ein gemeinsames Prüfamts für Heil- und Hilfsmittel;
4. Krankenbuchlager bei einzelnen Versorgungsämtern.

§ 3

Die Versorgungsämter und die nach § 2 zu errichtenden Stellen unterstehen den Landesversorgungsämtern; diese unterstehen den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Obersten Landesbehörden.

§ 4

Die Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung sollen für ihre Aufgabe besonders geeignet sein.

§ 5

(1) Die Verwaltungsbehörden sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichten; bis zu ihrer Errichtung bleiben die bisherigen Verwaltungsstellen zuständig.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften über die Errichtung und Einrichtung der Verwaltungsbehörden und der nach § 2 zu errichtenden Stellen.

§ 6

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bisher überwiegend für Aufgaben der Kriegsopferversorgung tätig waren, sind in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß sie nicht die erforderliche Eignung (§ 4) besitzen. Insbesondere sollen bei mangelnder Eignung Beamte und Angestellte, die nach dem 31. März 1950 in der Kriegsopferversorgung tätig geworden sind, nicht übernommen werden. Weiterhin kann die Übernahme von Beamten der Rentenversicherungsträger abgelehnt werden, die nach dem 31. März 1950 in der Kriegsopferversorgung tätig geworden sind und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Grundstücke und Einrichtungsgegenstände, die am 31. März 1950 oder seitdem den Aufgaben der Kriegsopferversorgung gedient haben, sind den neuen Verwaltungsbehörden oder den anderen Stellen der Kriegsopferversorgung bis auf weiteres zur Benutzung zu überlassen. Das Nähere regeln die zuständigen Obersten Landesbehörden, und zwar, soweit es sich um ehemaliges Reichsvermögen oder um ehemaliges preußisches Staatsvermögen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Die zuständigen Obersten Landesbehörden erlassen die zur Überleitung der bisherigen Verwaltungsstellen und anderen Einrichtungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften; sie regeln alle Fragen über die Dienstverhältnisse der in die neue Versorgungsverwaltung zu übernehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 7

Dem Land Berlin bleibt es vorbehalten, um seine Rechte nach § 91 des Bundesversorgungsgesetzes zu wahren, die unveränderte Anwendung dieses Gesetzes in Berlin durch Gesetz zu beschließen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes.

Vom 13. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz) vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) in der Fassung des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 273) wird verlängert bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. März 1951.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung.

Vom 8. Februar 1951.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) wird nach Artikel 129 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

Einziges Paragraph.

(1) Der Beitrag für die Krankenversicherung der Rentner ist für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Dezember 1950 monatlich 4,20 Deutsche Mark je Rente (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Kranken-

versicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689). Für die Zeit vom 1. Januar 1951 an wird der Beitrag vorläufig auf 4,20 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Soweit Länder den Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner für eine Zeit vor dem 1. April 1950 festgesetzt haben, hat es dabei sein Bewenden.

Bonn, den 8. Februar 1951.

Der Bundesminister für Arbeit

Anton Storch

Verordnung über die Änderung der §§ 122 und 201 der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung).

Vom 8. März 1951.

Auf Grund von § 69 Absatz 1 Ziffer 23 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 21. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 313) werden wie folgt geändert:

1. § 122 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Zollvergünstigung nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden ausgeschlossen

Tüll ganz oder teilweise aus Seide der Zolltarifnummer 404,
Klöppelspitzen der Zolltarifnummer 501,
Reiherfedern und Straußfedern der Zolltarifnummer 531,
Tabakerzeugnisse,
Zigarettenhüllen.

Von der Zollvergünstigung nach Absatz 1 Ziffer 2 werden ausgeschlossen

Kaffee, roh, nicht roh der Zolltarifnummer 61,
Tee der Zolltarifnummer 65.

Im kleinen Grenzverkehr kann zweimal im Monat von der Erhebung des Zolles und der sonstigen Eingangsabgaben abgesehen werden bei Einfuhr von

Tabakerzeugnissen in Mengen bis zu 5 Zigaretten oder 10 Stumpfen oder 20 Zigaretten oder 40 Gramm Rauchtobak

und von

Kaffee in Mengen von weniger als 50 Gramm

und von

Tee in Mengen von weniger als 20 Gramm,

wenn sie lose oder in angebrochenen Packungen von Bewohnern des deutschen Zollgrenz-

bezirks im Alter von mehr als 16 Jahren zum Verbrauch in der Familie eingebracht werden. Die Oberfinanzdirektion trifft die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

Die Abgabenvergünstigungen können solchen Personen, die sich eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die Vorschriften des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts, des Ein- und Ausfuhrrechts oder des Devisenrechts schuldig gemacht haben, vom Hauptzollamt nach Einleitung eines Strafverfahrens vorläufig und nach rechtskräftiger Verurteilung endgültig entzogen werden.“

2. In § 122 Absatz 3 werden die Worte „Kaffee, roh, nicht roh der Zolltarifnummer 61, Tee der Zolltarifnummer 65“ gestrichen.

3. In § 201 Absatz 1 II Ziffer 1 werden

a) unter dem Buchstaben a hinter dem Wort „Zigarettenhüllen“ ein Beistrich gesetzt und anschließend die Worte „von Kaffee, roh, nicht roh der Zolltarifnummer 61, von Tee der Zolltarifnummer 65“ eingefügt und die Worte „bis auf 1 Gramm“ durch die Worte „im Verzollungsverfahren und im Zollvorkontrollverfahren bis auf 1 Gramm“ ersetzt.

b) unter dem Buchstaben b die Worte „von Kaffee, roh, nicht roh der Zolltarifnummer 61, von Tee der Zolltarifnummer 65,“ gestrichen und die Worte „im Landstraßenverkehr in Mengen von 11 bis 999 Gramm bis auf 10 Gramm“ durch die Worte „bei Verzollungen im Landstraßenverkehr in Mengen von 11 bis 999 Gramm bis auf 10 Gramm“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. März 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im
Nennwert von 2 Deutschen Mark.

Vom 14. Februar 1951.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark ausgeprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel. Sie haben einen Durchmesser von 25,5 Millimeter und ein Gewicht von 7 Gramm.

Die Münzen tragen auf beiden Seiten innerhalb des erhabenen Randes einen Perlenkreis. Die Wertseite zeigt in der Mitte in arabischer Ziffer die Wertzahl „2“ und links und rechts davon je eine Weintraube nebst Blatt und zwei Ähren. Oberhalb der Wertzahl, und zwar nahe am Perlenkreis, befindet sich die Jahreszahl. Unterhalb der Wertzahl stehen untereinandergesetzt in Antiqua in großen Buchstaben die beiden Worte „DEUTSCHE MARK“. Die Schauseite zeigt in der Mitte den Bundesadler, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, mit geschlossenem Gefieder und, um das Adlerbild herum, in Antiqua in großen Buchstaben die Umschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“. Unter dem Adlerbild befindet sich, auf beiden Seiten durch einen Punkt vom Anfang und Ende der Umschrift getrennt, das Münzzeichen.

Der glatte Rand der Münzen ist mit der vertieften, in Antiqua in großen Buchstaben gehaltenen Inschrift „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ versehen und zwischen den einzelnen Worten mit vier einfachen Eichenblättern nebst je einer Eichel sowie mit einem zweifachen Eichenblatt nebst 2 Eicheln verziert.

Bonn, den 14. Februar 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Abbildung der Münze:



Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Anordnung Leichtmetalle und deren Vorstoffe Nr. 1/51. Vom 22. Februar 1951.	28. 2. 51	40	27. 2. 51
Verordnung über die Zählung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen. Vom 28. Februar 1951.	7. 3. 51	45	6. 3. 51
Verordnung PR Nr. 7/51 zur Änderung der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz. Vom 12. Februar 1951.	8. 3. 51	47	8. 3. 51
Verordnung PR 8/51 über Vergütungen für Leistungen von Spediteuren in Seehäfen - Seehafen-Speditions-Tarife - (Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Seehafen-Speditions-Tarife vom 27. Juni 1950). Vom 20. Februar 1951.	15. 3. 51	51	14. 3. 51
Verordnung PR Nr. 9/51 zur Ergänzung der Anordnung PR Nr. 135/48 über die Preise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen vom 3. Dezember 1948. Vom 8. März 1951.	15. 3. 51	51	14. 3. 51
Verordnung PR Nr. 10/51 zur Änderung der Preise der Deutschen Arzneitaxe 1936. Vom 7. März 1951.	15. 3. 51	51	14. 3. 51

BUNDESGESETZBLATT

Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden, Halbiemen, Rücken mit Goldschnitt)

zum Preise von 25.- DM (zuzüglich 1.- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00

DEUTSCHES HANDELS-ARCHIV

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen und sonstigen Vorschriften
über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

Zu beziehen im Abonnement zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 70.—

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach